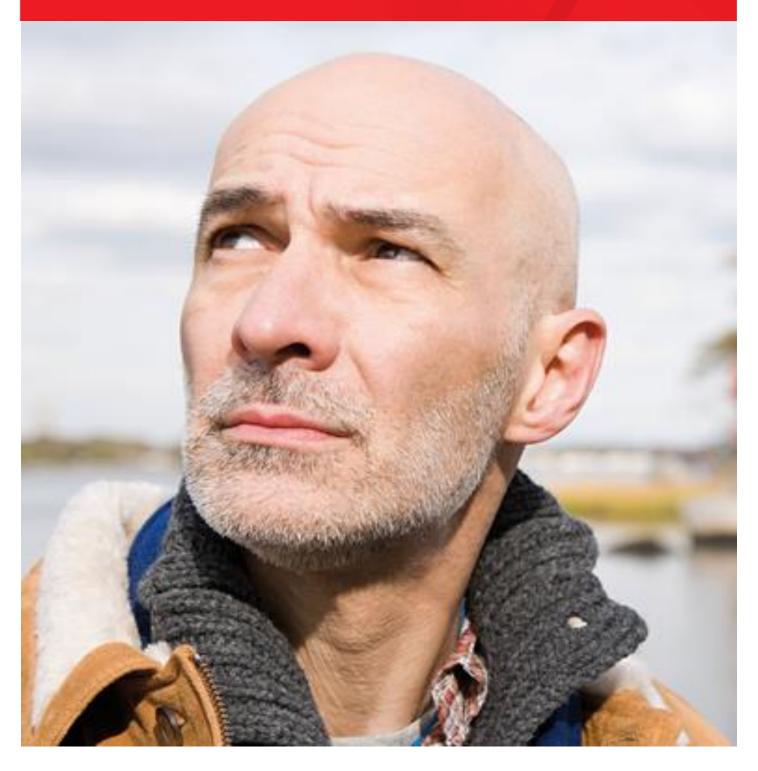
Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen



Impressum

Titel: Der Arbeitsmarkt in Deutschland –

Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen

Veröffentlichung: Mai 2015

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit

Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung

Rückfragen an: Cornelia Hüser

Anton Klaus

Christian Mackenrodt Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

E-Mail: <u>arbeitsmarktberichterstattung@arbeitsagentur.de</u>

Telefon: 0911 179-1080

Fax: 0911 179-1383

Internet: http://statistik.arbeitsagentur.de

Zitierhinweis: Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung (2015):

 $\label{lem:constraint} \mbox{Der Arbeitsmarkt in Deutschland} - \mbox{Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen},$

Nürnberg.

URL: http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-

<u>Content/Arbeitsmarktberichte/Personengruppen/generische-Publikationen/Brosch-Die-Arbeitsmarktsituation-schwerbehinderter-Menschen-2015.pdf. Stand: 11.05.15</u>

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage

der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur

für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Das V	Wichtigste in Kürze	4
	Schwerbehinderte Menschen in Deutschland	
2	Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	7
	Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen	
3.1	Auswirkungen von Sonderregelungen für Ältere	9
3.2	Qualifikation arbeitsloser schwerbehinderter Menschen	10
3.3	B Dynamik und Dauer der Arbeitslosigkeit	11
4	Aktive Arbeitsmarktpolitik für schwerbehinderte Menschen	13
4.1	Förderung schwerbehinderter Menschen mit Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik	13
4.2	Berufsfelder der Förderung der beruflichen Weiterbildung	14
4.3	Exkurs: Beteiligung schwerbehinderter Menschen an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation	14
Gloss	Sar ·	15

Das Wichtigste in Kürze

- Die Zahl schwerbehinderter Menschen steigt infolge der demografischen Alterung. Denn Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf- und zumeist ist eine im Lebenslauf erworbene Krankheit die Ursache einer Schwerbehinderung.
- Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.
 Die Arbeitslosigkeit hat leicht zugenommen, überwiegend in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Fast zwei Fünftel der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen sind 55 Jahre und älter.
- Anteilig finden sich bei schwerbehinderten Arbeitslosen etwas mehr Fachkräfte als bei nichtschwerbehinderten Arbeitslosen.
- Schwerbehinderten Arbeitslosen gelingt es trotzdem seltener als nicht-schwerbehinderten, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen – gemessen am Arbeitslosenbestand werden sie allerdings auch nicht so häufig arbeitslos.
- Die Dynamik der Arbeitslosigkeit ist auch in der mittleren Altersgruppe der 25- bis unter 55-Jährigen
 bei schwerbehinderten Arbeitslosen deutlich geringer als bei nicht-schwerbehinderten. Die Dauer der Arbeitslosigkeit und der Anteil der Langzeitarbeitslosen sind daher deutlich höher.
- Die Zahl der schwerbehinderten Menschen, die an Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik teilgenommen haben, ist zurückgegangen. Von dieser Abnahme sind nicht alle Instrumente in gleicher
 Weise betroffen. Besonders deutlich ist der Rückgang bei den Beschäftigung schaffenden Maßnahmen und bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung.
- Von den geförderten schwerbehinderten Menschen haben zwei Fünftel an allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben teilgenommen – waren also schwerbehinderte Rehabilitandinnen und Rehabilitanden.

1 Schwerbehinderte Menschen in Deutschland

Als schwerbehinderte Menschen gelten nach § 2 Abs. 2 SGB IX Personen, denen von den Versorgungsämtern ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist. In den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) gilt als schwerbehindert, wer einen Grad der Behinderung von 50 und mehr hat oder von der BA einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt wurde¹. Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 sollen nach § 2 Abs. 3 SGB IX schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung erfolgt auf Antrag des behinderten Menschen durch die BA.

Zum Jahresende 2013 lebten rund 7,5 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Bezogen auf die gesam-

te Bevölkerung war damit rund jeder elfte Einwohner Deutschlands schwerbehindert (9,3 Prozent).

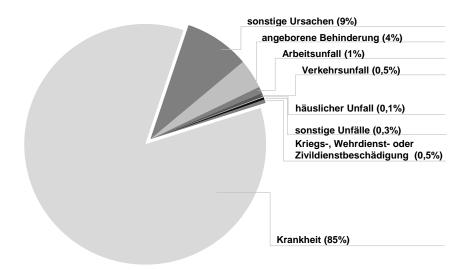
Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf – und zumeist ist eine im Lebensverlauf erworbene Krankheit die Ursache einer Schwerbehinderung. Bei 85 Prozent der 7,5 Millionen schwerbehinderten Menschen (Abb. 1). wurde die Behinderung durch eine Krankheit verursacht. Bei 4 Prozent der Menschen war die Behinderung angeboren und in 2 Prozent der Fälle war die Schwerbehinderung die Folge eines Unfalls.

Vergleichsweise häufige Arten einer durch Krankheit erworbenen Schwerbehinderung sind Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule, Herz-Kreislauferkrankungen und Schädigungen der inneren Organe, die etwa infolge einer Krebserkrankung entstehen können. Von den schwerbehinderten

Abbildung 1

Schwerbehinderte Menschen nach Art ihrer schwersten Behinderung

Anteile, Stichtag 31. Dezember 2013



Datenquelle: Statistisches Bundesamt

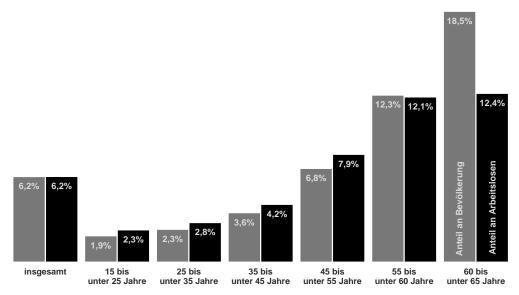
Liegt mehr als eine Ursache für die Behinderung vor, wird nur die schwerste erfasst.

Anders als beim Mikrozensus und der Statistik über schwerbehinderte Menschen (Statistisches Bundesamt) werden von der Statistik der BA geführten Statistiken als schwerbehinderte Menschen auch Personen gezählt, die den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden und dabei einen Grad der Behinderung von weniger als 50 aufweisen.

Abbildung 2

Anteile schwerbehinderter Menschen an Bevölkerung und Arbeitslosen

Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, 31.12.2013; Arbeitslose, Jahresdurchschnitt 2014



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistisches Bundesamt

Menschen mit einer angeborenen Behinderung hat nahezu jeder Zweite eine Störung der geistigen Entwicklung – dies kann unter anderem eine Lernbehinderung sein.

Mehr als die Hälfte der schwerbehinderten Menschen war 65 Jahre oder älter. Gut zwei Fünftel (3,2 Millionen) waren im erwerbsfähigen Alter und knapp 2 Prozent waren jünger als 15 Jahre.

Da Behinderungen bei Personen mit dem fortschreitenden Alter statistisch häufiger vorkommen, steigt auch deren Anteil an der gleichaltrigen Bevölkerung. Im Dezember 2013 waren von den in Deutschland lebenden Menschen im erwerbsfähigen Alter insgesamt 6 Prozent schwerbehindert – von den älteren Menschen im Alter von 55 bis unter 65 Jahren dagegen gut 15 Prozent. Auch bei den Arbeitslosen steigt der Anteil der schwerbehinderten Menschen mit zunehmendem Alter. In den Altersgruppen von 15 bis unter 55

Jahren ist der Anteil schwerbehinderter Menschen an den Arbeitslosen höher als in der Bevölkerung. Ab einem Alter von 55 Jahren liegt ihr Anteil an den Arbeitslosen unter dem Anteil in der Bevölkerung dieser Altersgruppe. Vieles spricht u.a. dafür, dass dies weiterhin auch eine Folge der Sonderregelungen für Ältere ist (vgl. Kapitel 3).

In den kommenden Jahren werden zunehmend Menschen aus den geburtenstarken Alterskohorten in die Altersgruppe von 55 bis unter 65 Jahre eintreten. In dieser Altersgruppe ist ein vergleichsweise hoher Anteil der Menschen schwerbehindert. Bleibt das Risiko einer Schwerbehinderung innerhalb der Altersgruppen gleich, wird allein aufgrund dieses Effekts die Zahl schwerbehinderter Menschen im erwerbsfähigen Alter höher liegen als zuletzt.

2 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen ergibt sich aus den Angaben der Arbeitgeber gemäß des Anzeigeverfahrens nach § 80 Abs. 2 SGB IX (vgl. Glossar). Demnach hat die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten stark zugenommen. Von 2007 bis 2013 stieg ihre Zahl um 180.000 auf 987.000 gestiegen.

DEMOGRAFIE UND STRUKTUR DER BESCHÄFTIGUNG

Dieses Wachstum ist zunächst auch auf eine gestiegene Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter über 55 Jahre zurückzuführen: So hat die Beschäftigung in der Altersgruppe 55 Jahre und älter gegenüber 2007 um 50 Prozent zugenommen (+147.000). Dieser Anstieg ging jedoch mit einem Rückgang von knapp 33.000 in der Altersgruppe zwischen 35 bis unter 45 Jährigen einher. Die Zahl der Beschäftigten steigt stärker als die Zahl der in Deutschland lebenden schwerbehinderten Menschen. Dies ist ein Beleg, dass das Beschäftigungswachstum nicht ausschließlich eine Folge der demografischen Entwicklung ist.

Von diesen 987.000 Personen hatten 824.000 Beschäftigte einen Grad der Behinderung von mindestens 50.

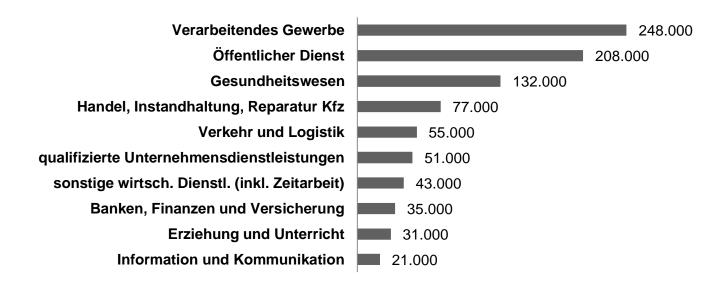
152.000 Personen waren schwerbehinderten Menschen gleichgestellt (vgl. Glossar). Die Anteile dieser Gruppen innerhalb der Beschäftigten sind in den vergangenen Jahren weitgehend stabil geblieben. Außerdem waren fast 7.000 schwerbehinderte Auszubildende gemeldet, ihre Zahl ist seit 2007 durchgehend gestiegen – und zwar um fast ein Viertel (1.300 Personen).

BESCHÄFTIGUNG NACH WIRTSCHAFTS-ZWEIGEN

Mehr als zwei Drittel der 987.000 beschäftigten schwerbehinderten Menschen arbeitete bei einem privaten Arbeitgeber. 324.000 bzw. 32 Prozent waren für einen öffentlichen Arbeitgeber tätig. Entsprechend ihrer Bedeutung für alle Beschäftigten nehmen das Verarbeitende Gewerbe und das Gesundheits- und Sozialwesen auch eine wichtige Rolle für die schwerbehinderten Menschen ein: Ein Viertel der beschäftigten schwerbehinderten Menschen war im Verarbeitenden Gewerbe angestellt, mehr als jeder achte im Gesundheits- und Sozialwesen. Mit 208.000 Personen, was mehr als einem Fünftel aller angezeigten Beschäftigungsverhältnisse entspricht, ist der öffentliche Dienst ein sehr bedeutender Arbeitgeber für schwerbehinderte Menschen.

Abbildung 3

Beschäftigte schwerbehinderte Menschen nach Wirtschaftszweigen Jahresdurchschnitt 2013



3 Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen

Im Jahr 2014 waren 181.000 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. 38 Prozent (68.000) waren in der Arbeitslosenversicherung gemeldet. Ihr Anteil lag damit höher als bei allen Arbeitslosen (32 Prozent). Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhielten 62 Prozent (113.000). Ihr Anteil war niedriger als bei allen Arbeitslosen (68 Prozent).

Während die Arbeitslosigkeit insgesamt von 2013 auf 2014 um 2 Prozent gesunken ist, ist die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen um 1 Prozent (+2.500) gestiegen. Ausschlaggebend für diesen Anstieg ist ein Plus bei den Arbeitslosen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (+2.300). Die Arbeitslosigkeit jüngerer schwerbehinderter Menschen ging zwar um 3 Prozent zurück, die Zahl aller Arbeitslosen unter 25 Jahre konnte jedoch stärker abgebaut werden (-7 Prozent). Bei den älteren arbeitslosen Menschen (55 Jahre und älter) mit Schwerbehinderung hat sich die Zahl der Arbeitslosen um 3 Prozent und damit etwas stärker als die Arbeitslosigkeit in dieser Altersgruppe insgesamt erhöht (+2 Prozent).

Im mehrjährigen Vergleich steigt die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen bei den älteren schwerbehinderten Men-

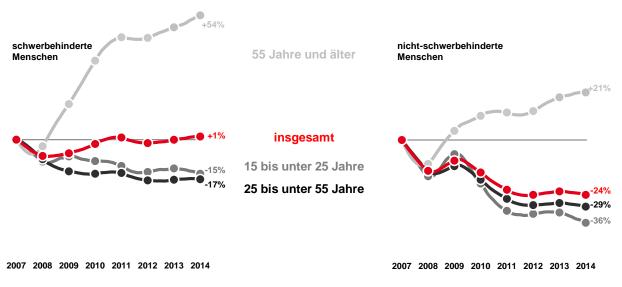
schen überdurchschnittlich an. In der Gruppe der 55Jährigen und Älteren war im Jahr 2014 im Vergleich zu 2007
ein Anstieg von 54 Prozent zu verzeichnen (Abb. 4). Zum
Vergleich: Bei allen Arbeitslosen ist die Arbeitslosigkeit im
gleichen Zeitraum bei dieser Gruppe um 23 Prozent gestiegen. Dieser deutliche Anstieg bei den älteren Arbeitslosen ist
jedoch in erster Linie auf einen statistischen Effekt zurückzuführen. So haben sich bis zu deren Auslaufen zum
31.12.2007 die Sonderregelungen für Ältere (§ 428 SGB III,
§ 65 Abs. 4 SGB II und § 252 Abs. 8 SGB VI) entlastend auf
die Arbeitslosigkeit ausgewirkt.

In der unteren und der mittleren Altersgruppe ist die Arbeitslosigkeit seit 2007 zurückgegangen – allerdings deutlich schwächer als bei allen Arbeitslosen. Dies kann als Indiz dafür gelten, dass es jenseits der Altersstruktur Faktoren gibt, die die Integration schwerbehinderter Menschen in den Arbeitsmarkt erschweren.

Insgesamt zeigt sich die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen weniger konjunkturreagibel als die nichtschwerbehinderter Menschen – beispielsweise ist die Zahl schwerbehinderter Arbeitsloser der mittleren Altersgruppe selbst im Jahr der Wirtschaftskrise 2009 weiter gesunken,

Abbildung 4

Veränderung der Arbeitslosigkeit bei schwerbehinderten und nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen Bestand Arbeitsloser nach Altersgruppen, jeweils Jahresdurchschnitt, Veränderungen gegenüber 2007



während die der nicht-schwerbehinderten Menschen in dieser Altersgruppe zugenommen hat. Dies verweist einerseits auf den besonderen rechtlichen Schutz, den schwerbehinderte Menschen genießen, andererseits jedoch auch auf die Sensibilität und den verantwortungsvollen Umgang vieler Arbeitgeber mit schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Nach der Erholung auf dem Arbeitsmarkt fiel der Rückgang der Arbeitslosigkeit der 25- bis unter 55-Jährigen allerdings dann bei allen Arbeitslosen deutlich stärker aus als bei den schwerbehinderten Arbeitslosen.

3.1 Auswirkungen von Sonderregelungen für Ältere

Nach dem Auslaufen der Sonderregelungen für Ältere (vor allem § 428 SGB III, vgl. Glossar & Abb. 5) zum 1. Januar 2008 hat die Zahl der 58-jährigen und älteren schwerbehinderten Arbeitslosen schnell und in erheblichen Umfang zugenommen. Seit 1. Januar 2009 findet für ältere Arbeitslose im Bereich der Grundsicherung eine Sonderregelung nach § 53a SGB II Anwendung. Gemäß dieser Vorschrift gelten erwerbsfähige Leistungsberechtigte als nicht arbeitslos, wenn sie nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens ein Jahr lang Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten wurde. Diese Regelung hat den

Anstieg der Arbeitslosigkeit Älterer gedämpft. Im mehrjährigen Vergleich ist die Zahl der schwerbehinderten arbeitslosen Menschen im Alter von 58 Jahren und älter von 11.000 im Jahr 2007 auf 47.000 im Jahr 2014 gestiegen.

Fast zwei Fünftel der schwerbehinderten Arbeitslosen sind 55 Jahre und älter und mehr als ein Viertel sogar 58 Jahre und älter. Bei allen Arbeitslosen ist nur ein Fünftel 55 Jahre und älter, 13 Prozent sind 58 Jahre und älter. Daher wirkt sich das Auslaufen der Sonderregelungen für Ältere besonders stark auf die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen aus.

Ohne das Auslaufen der Sonderregelungen für Ältere wäre die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen gesunken: Im Jahr 2007 waren im Schnitt 179.000 schwerbehinderte Menschen arbeitslos (darunter durchschnittlich 11.000 im Alter von 58 Jahren und älter) und im Schnitt 55.000 schwerbehinderte Menschen nutzten Sonderregelungen für Ältere. Zusammen waren das 234.000. Dagegen kamen 2014 auf 181.000 schwerbehinderte Arbeitslose (darunter durchschnittlich 47.000 im Alter von 58 Jahren und älter) nur knapp 20.000 schwerbehinderte Menschen, die Sonderregelungen für Ältere in Anspruch nahmen – davon gut 18.000 Menschen, die gemäß der Regelung des § 53a Abs. 2 SGB II aktuell nicht als arbeitslos galten. Zusammen waren das 201.000.

Abbildung 5

Gesetze mit Auswirkungen auf den Bestand älterer Arbeitsloser

Sonderregelungen für Ältere

(§ 428 SGB III, § 65 Abs. 4 SGB II und § 252 Abs.8 SGB VI)

Ältere Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II konnten unter erleichterten Bedingungen Leistungen beziehen, da sie sich nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen mussten. Entsprechend galten sie als nicht arbeitslos.

→ bis Ende 2007

Sonderregelungen für Ältere

(§ 53a SGBII)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige gelten als nicht arbeitslos, wenn sie nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens ein Jahr lang Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten wurde.

→ seit Anfang 2009

Rentenrecht

Erhöhung der Regelaltersgrenze

(§§ 35 & 235 SGB VI)

Sukzessive Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre.

→seit 2012

Altersrente für besonders langjährige Versicherte "Rente mit 63"

(§ 236b SGB VI)

Möglichkeit der abschlagsfreien Rente nach 45 Beitragsjahren und nach Vollendung des 63. Lebensjahres.

→ seit Juli 2014

3.2 Qualifikation arbeitsloser schwerbehinderter Menschen

Die Struktur der Arbeitslosigkeit bei schwerbehinderten Menschen ist – abgesehen von der Alterszusammensetzung – im Vergleich zu nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen in mancher Hinsicht besser.

So sind schwerbehinderte Arbeitslose sogar im Mittel etwas höher qualifiziert als nicht-schwerbehinderte Arbeitslose (Abb. 6).

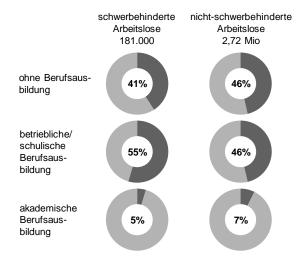
BERUFSAUSBILDUNG

Von den schwerbehinderten Arbeitslosen hatten im Jahresdurchschnitt 2014 rund 59 Prozent einen Berufs- oder Hochschulabschluss – von den nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen waren es knapp 54 Prozent (Anteile ohne das Merkmal "keine Angabe"). Wie bei nicht-schwerbehinderten liegt auch bei schwerbehinderten Arbeitslosen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Anteil der Fachkräfte deutlich niedriger (50 Prozent) als in der Arbeitslosenversicherung (74 Prozent). Aber schwerbehinderte Arbeitslose in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im Schnitt besser qualifiziert als nicht-schwerbehinderte – nur 42 Prozent der nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen in der Grundsicherung

Abbildung 6

Strukturmerkmale - Berufsausbildung

Anteile, Jahresdurchschnitt 2014



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Anteile ohne keine Angabe für Arbeitsuchende haben einen Berufsabschluss.

In der Arbeitslosenversicherung haben rund zwei Drittel der schwerbehinderten als auch nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen eine schulische oder betriebliche Ausbildung. Infolge des geringeren Akademikeranteils ist der Fachkräfteanteil bei schwerbehinderten Menschen etwas niedriger (74 Prozent) als bei nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen in der Arbeitslosenversicherung (77 Prozent).

Auffällig ist der hohe Anteil der Personen ohne Berufsabschluss unter den schwerbehinderten Menschen, die Sonderregelungen für Ältere in Anspruch nehmen; hier haben fast drei von fünf keine abgeschlossene Berufsausbildung. Bei den älteren (58 Jahre und älter) schwerbehinderten Arbeitslosen war es gut ein Drittel, die keinen Abschluss hatten.

ZIELBERUFE

Im Jahresdurchschnitt 2014 suchte etwas mehr als die Hälfte (89.000) der 181.000 schwerbehinderten Arbeitslosen nach einer Tätigkeit auf Fachkräfteebene (Anforderungsniveau 2), fast 15.000 (9 Prozent) wollten in einem hochqualifizierten Beruf (Anforderungsniveau 3+4) arbeiten – davon knapp 8.300 als Spezialisten und knapp 6.600 als Experten. Rund zwei Fünftel (66.000) haben eine Tätigkeit auf Helferebene (Anforderungsniveau 1) gesucht.

Zum Vergleich: Bei nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen wollten gut zwei Fünftel (1,08 Mio) als Fachkraft und insgesamt 11 Prozent (290.000) als Hochqualifizierte arbeiten – davon gut 132.000 als Spezialisten und fast 158.000 als Experten. Für 47 Prozent (1,20 Mio) kam lediglich eine Helfertätigkeit infrage.

Von den 89.000 schwerbehinderten Arbeitslosen, die nach einer Tätigkeit auf Fachkräfteebene suchten, strebten gut 21.000 eine Erwerbstätigkeit im Objektschutz (z. B. als Pförtner) an, 12.000 suchten nach einer Tätigkeit in Bürooder Sekretariatsberufen, 8.100 im Bereich Gebäudetechnik (z. B. Hausmeistertätigkeiten) und 7.200 in Berufen der Metallbearbeitung, Mechatronik und Elektronik. Weitere angestrebte Tätigkeiten waren: Kfz-Fahrer (6.400) – überwiegend Auslieferungs- und Botenfahrer –, Verkaufsberufe (4.500), Erziehung, Sozialarbeit- und Heilerziehungsberufe (2.800) – überwiegend in der Haus- und Familienpflege –, Hotellerie (2.700) und Lagerwirtschaft (2.200).

3.3 Dynamik und Dauer der Arbeitslosigkeit

Schwerbehinderten Menschen gelingt es trotz einer vergleichbaren Qualifikation in geringerem Maße als nichtschwerbehinderten Menschen ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu beenden.

DYNAMIK DER ARBEITSLOSIGKEIT

Die Abgangsraten aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt liegen bei schwerbehinderten Menschen weiterhin unter den Abgangsraten bei nichtschwerbehinderten Menschen (Abb. 7). Dies ist nicht alleine auf die Altersstruktur zurückzuführen, sondern gilt auch innerhalb der Altersgruppen. Das bedeutet, dass schwerbehinderten Menschen, die einmal arbeitslos sind, eine Beschäftigungsaufnahme schwerer fällt als nichtschwerbehinderten Arbeitslosen. Allerdings werden schwerbehinderte Menschen (bezogen auf den Arbeitslosenbestand) auch nicht so häufig arbeitslos.

Bezogen auf den Bestand an Arbeitslosen gehen monatsdurchschnittlich weniger schwerbehinderte Menschen zu als bei allen Arbeitslosen. Sind sie jedoch einmal arbeitslos, haben sie mit durchschnittlich 2,8 Prozent deutlich geringere Chancen, ihre Arbeitslosigkeit innerhalb eines Monats zu beenden als nicht-schwerbehinderte Arbeitslose (6,8 Prozent).

Die Nachhaltigkeit der Beschäftigungsaufnahmen kann mit sogenannten Verbleibsanalysen untersucht werden. Hierfür liegen Zahlen für das Jahr 2013 vor. Im Jahr 2013 haben knapp 58.000 schwerbehinderte arbeitslose Menschen eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt aufgenommen.

Nach einem Monat konnten von den Abgängen in den 1. Arbeitsmarkt gut 48.000 Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis festgestellt werden (84 Prozent) – die meisten davon in der Arbeitnehmerüberlassung (7.000 oder 14 Prozent). 5.600 waren im Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz und 5.000 im Verarbeitenden Gewerbe beschäftigt.

Ob die Beschäftigungsaufnahme nachhaltig war und somit zu einem längerfristigen Beschäftigungsverhältnis geführt hat, kann beispielsweise nach 6 oder 12 Monaten festgestellt werden. Bei den 58.000 schwerbehinderten Menschen, die im Verlauf des Jahres 2013 eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt aufgenommen haben, waren nach 1 und 6 Monaten zwei Drittel sozialversicherungspflichtig beschäftigt

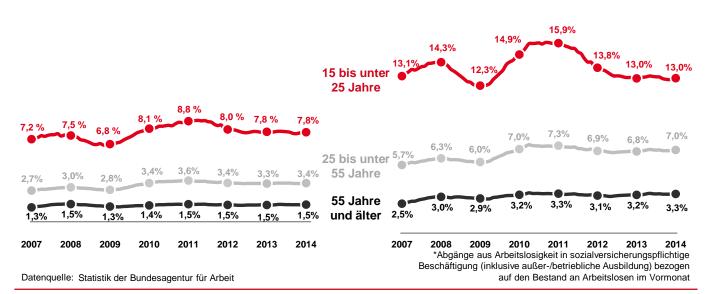
Abbildung 7

Abgangsraten* aus Arbeitslosigkeit nach Altersgruppen

Schwerbehinderte und nicht schwerbehinderte Arbeitslose, jeweils Jahresdurchschnitt

schwerbehinderte Arbeitslose

nicht-schwerbehinderte Arbeitslose



und nach 1, 6 und 12 Monaten immerhin noch gut die Hälfte. Diese Anteile unterscheiden sich dabei nicht wesentlich von Arbeitslosen insgesamt.

DURCHSCHNITTLICHE DAUER DER ARBEITS-LOSIGKEIT

In der Folge ist auch die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit bei schwerbehinderten Arbeitslosen erkennbar höher als bei nicht-schwerbehinderten. Von 2007 bis 2011 sind die durchschnittlichen Dauern bei schwerbehinderten Menschen kräftig von 94 Wochen auf durchschnittlich 76 Wochen gesunken. Danach gab es einen Anstieg auf durchschnittlich 83 Wochen im Jahr 2014. Nicht-schwerbehinderte Arbeitslose waren 2014 im Schnitt 68 Wochen arbeitslos nach 65 Wochen im Jahr 2011 und 78 Wochen 2007.

Schwerbehinderte Arbeitslose, die ihre Arbeitslosigkeit im Jahr 2014 zumindest vorübergehend beenden konnten, waren bis dahin durchschnittlich 52 Wochen arbeitslos gewesen. Die durchschnittliche abgeschlossene Dauer war damit rund elf Wochen geringer als noch im Jahr 2007. Von 2007 auf 2009 war die abgeschlossene Dauer bei nicht-

schwerbehinderten Arbeitslosen um neun Wochen auf 36 Wochen gesunken und zeigt sich seitdem kaum verändert. Sie liegt seit 2010 bei durchschnittlich 37 Wochen.

Diese geringere Dynamik der Arbeitslosigkeit bei schwerbehinderten Menschen hat zur Folge, dass der Anteil der Langzeitarbeitslosen bei schwerbehinderten Arbeitslosen etwas höher ist als bei nicht-schwerbehinderten. Dies ist nicht ausschließlich auf den höheren Anteil Älterer bei den schwerbehinderten Arbeitslosen zurückzuführen (Abb. 8): In fast allen Altersgruppen hatten schwerbehinderte Arbeitslose einen höheren Anteil Langzeitarbeitsloser als nichtschwerbehinderte. Mit zunehmendem Alter wird diese Diskrepanz jedoch immer kleiner. In der Gruppe der Älteren gleicht sich das Verhältnis schließlich aus. Vieles spricht dafür, dass letzteres auch die Folge davon ist, dass für schwerbehinderte Arbeitslose bzw. für von Arbeitslosigkeit bedrohte schwerbehinderte Menschen Wege zum vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben leichter verfügbar sind als für nicht-schwerbehinderte.

Abbildung 8

Dauer der Arbeitslosigkeit bei schwerbehinderten und nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen Anteil der Arbeitslosen nach bisheriger Dauer der Arbeitslosigkeit und Altersgruppen, Jahresdurchschnitt 2014

unter 3 Monate 3 bis unter 12 Monate 1 Jahr und länger schwerbehindert 34% 46% insgesamt nicht-35% 37% schwerbehindert schwerbehindert 38% 44% 18% 15 bis unter 25 Jahre nicht-51% 39% 11% schwerbehindert schwerbehindert 33% 25 bis unter 55 Jahre nicht-schwerbehindert 35% schwerbehindert 34% 55 Jahre und nichtälter 32% 19% schwerbehindert

4 Aktive Arbeitsmarktpolitik für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen (Definition vgl. Glossar) können durch ein breites Spektrum an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik gefördert werden. Bei schwerbehinderten Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen der Art und Schweren ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs.1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden i.S.d. § 19 SGB III), stehen ergänzend Teilhabeleistungen zur Verfügung.

4.1 Förderung schwerbehinderter Menschen mit Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik

2014 befanden sich durchschnittlich gut 60.000 schwerbehinderte und ihnen gleich gestellte Menschen in einer Maß-

nahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Abb. 9). Das waren 2.400 (4 Prozent) weniger als im vorangegangenen Jahr. Über 37.000 der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gefördert – 1.000 oder 3 Prozent weniger als im Vorjahr.

Aus Mitteln der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden 23.000 Personen gefördert – im Vergleich zum Vorjahr 1.400 oder 6 Prozent weniger.

Die Teilnahmen an Maßahmen sind insgesamt zurückgegangen. Besonders deutlich ist der Rückgang bei den Beschäftigung schaffenden Maßnahmen (-900 bzw. -11 Prozent) und bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (-400 bzw. -6 Prozent).

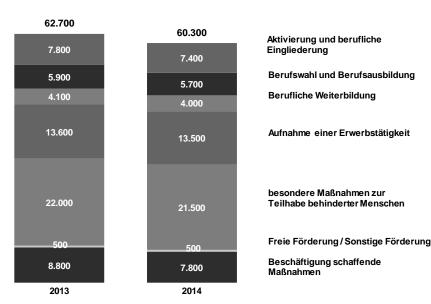
INSTRUMENTE DER ARBEITSMARKTPOLITIK

Gut ein Drittel der rund 60.000 geförderten schwerbehinderten Menschen nahm an besonderen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen teil (vgl. Abschnitt 4.3). Mehr als ein Fünftel der Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer

Abbildung 9

Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen bei schwerbehinderten Menschen

Personen in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, Jahresdurchschnitt



wurde bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gefördert – vor allem über einen Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (8.500 Teilnahmen im Jahresdurchschnitt).

ZUGÄNGE IN MASSNAHMEN

Einige Förderleistungen, wie z. B. die Übernahme von Bewerbungs-, Reise- und Umzugskosten aus dem Vermittlungsbudget und die Anschaffung von Arbeitshilfen für behinderte Menschen werden nicht in den Zahlen zum Bestand der Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer, sondern nur in den Daten zum Zugang erfasst. Berücksichtig man auch diese Einmalleistungen wurden 2014 schwerbehinderten Menschen in insgesamt 175.000 Fällen Fördermaßnahmen bewilligt, die dabei unterstützen wichtige Qualifikationen für den Arbeitsmarkt zu erwerben oder eine Beschäftigung aufzunehmen. Ohne diese Einmalleistungen haben 108.000 schwerbehinderte Menschen 2014 eine Fördermaßnahme von unterschiedlicher Dauer begonnen. Damit hat sich der Zahl der Zugänge in Maßnahmen von schwerbehinderten Menschen gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht (+2.200, +2 Prozent), während die Zahl der Zugänge bei allen Personen nur geringfügig zugenommen hat.

VERBLEIB VON MASSNAHMETEILNEHMERIN-NEN UND -TEILNEHMERN

Ein Indikator zur Beurteilung der Wirksamkeit von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ist die Eingliederungsquote. Diese gibt an, wie viele Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Von April 2013 bis März 2014 beendeten 107.000 schwerbehinderte Personen eine Maßnahme (ohne Förderung der Selbständigkeit und Einmalleistungen). Zwei Fünftel (41 Prozent) waren ein halbes Jahr später sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Eingliederungsquote für nicht-schwerbehinderte Personen fiel nur geringfügig besser aus.

4.2 Berufsfelder der Förderung der beruflichen Weiterbildung

Ein wichtiger Bereich der Förderung von schwerbehinderten Menschen sind Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung bzw. Umschulungsmaßnahmen (s. auch Abb. 8). 2014 haben monatsdurchschnittlich 3.900 schwerbehinderte Menschen an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung teilgenommen.

Ein Drittel der Maßnahmen zielte darauf einen anerkannten Berufsabschluss zu erwerben. Beliebte Weiterbildungsmaßnahmen für schwerbehinderte Menschen waren: Umschulungen im Bereich Büro- und Sekretariatsberufe (250 Teilnehmende im Jahresdurchschnitt), im Bereich der Altenpflege (110 Teilnehmende), in Berufen in der Informatik und Software, im Bereich Lager und Logistik (110 Teilnehmende) sowie in der Verwaltung (70 Teilnehmende).

4.3 Beteiligung schwerbehinderter Menschen an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation

Die berufliche Rehabilitation umfasst alle Maßnahmen und Hilfen die erforderlich sind um eine dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung behinderter oder von einer Behinderung bedrohten Menschen in das Berufsleben zu erreichen (zu dem für die Bundesagentur für Arbeit maßgeblichen Behindertenbegriff und damit zur Beschreibung des Personenkreises vgl. Glossar).

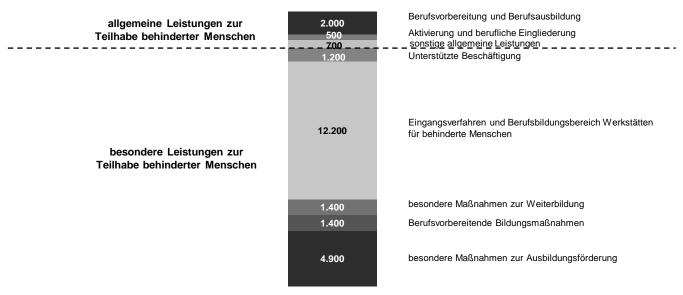
Nach Feststellen des grundsätzlichen Rehabilitationsbedarfs ist zunächst zu prüfen, ob das Ziel der beruflichen Rehabilitation mit den allgemeinen, auch Nicht-Rehabilitandinnen und -Rehabilitanden zu Verfügung stehenden Maßnahmen erreicht werden kann. Sind allgemeine Leistungen wegen der Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges im Einzelfall nicht ausreichend, werden besondere Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen gewährt. Das Spektrum der Maßnahmen reicht von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Ausbildungen über Umschulungen, Weiterbildungen und Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber bis zur Einmündung in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

Etwa ein Viertel der von der BA in ihrer Funktion als Rehabilitationsträger betreuten Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sind schwerbehindert. Die für diesen Personenkreis erfolgten Förderungen sind bereits in dem unter 4.1 beschriebenen Einsatz von Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik enthalten.

Im Durchschnitt des Jahres 2014 haben mehr als 25.000 schwerbehinderte Rehabilitandinnen und Rehabilitanden an allgemeinen und besonderen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben teilgenommen. Daneben wurde bei durchschnittlich gut 2.000 Arbeitgebern die Eingliederung schwerbehinderter Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit einem Eingliederungszuschuss gefördert.

Abbildung 10

Schwerbehinderte Menschen in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Rehabilitation Jahresdurchschnitt 2014



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im Rahmen allgemeiner Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen wurden fast 2.000 schwerbehinderte Menschen mit Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung unterstützt, davon 1.300 im Rahmen der Förderung einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung mit Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung, mehr als 300 mit ausbildungsbegleitenden Hilfen und fast 200 im Wege einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. Weitere 130 haben an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilgenommen.

Mit besonderen Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben wurden gut 22.000 schwerbehinderte Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gefördert, davon sind gut 12.000 in eine Werkstatt für behinderte Menschen eingemündet. Rund 5.000 nahmen an Maßnahmen zur Ausbildungsförderung teil. Jeweils fast 1.400 schwerbehinderte Rehabilitandinnen und Rehabilitanden haben an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bzw. an besonderen Maßnahmen zur Weiterbildung teilgenommen. 1.200 wurden im Rahmen unterstützten Beschäftigung gefördert.

Glossar

Wer gilt als schwerbehindert?

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden (20 - 100) abgestuft festgestellt. Als schwerbehinderte Menschen gelten nach § 2 Abs. 2 SGB IX Personen, denen von den Versorgungsämtern ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist. Auf Antrag stellen die Versorgungsämter für diese Personen einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus. Der Grad der Behinderung ist als Ausmaß der Behinderung unter Heranziehung der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" (Teil 2 SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung festzulegen.

In den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit sowie im SGB IX, Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) gilt als schwerbehindert, wer einen Grad der Behinderung von 50 und mehr hat (§ 2 Abs. 2 SGB IX) oder von der BA einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt wurde (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

Wer sind schwerbehinderten Menschen gleichgestellte behinderte Personen?

Nach § 2 Abs. 3 SGB IX sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung erfolgt auf Antrag des behinderten Menschen durch die Bundesagentur für Arbeit.

Wer gilt als "Rehabilitandin / Rehabilitand"?

Maßgeblich hierfür ist der Behindertenbegriff nach § 19 SGB III. Behindert im Sinne dieser Norm sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Die Entscheidung darüber, ob es sich um einen behinderten Menschen im Sinne von § 19 SGB III handelt, trifft die Agentur für Arbeit.

Was sind denn überhaupt typische Arten und Ursachen einer (Schwer-)Behinderung?

Die Art der Behinderung wird anhand von insgesamt 55 Kategorien erfasst, wobei sich die Einteilung nicht primär an der ursächlichen Krankheitsdiagnose (z. B. Bandscheibenvorfall oder eine Krebserkrankung), sondern an der Erscheinungsform der Behinderung und der durch sie bestimmten Funktionseinschränkung (z. B. eine Funktionseinschränkung der Wirbelsäule bzw. eine Schädigung der inneren Organe) orientiert. Menschen gelten nach § 2 Abs. 1 SGB IX als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Als Ursachen der Behinderung gelten unter anderem angeborene Behinderungen, Krankheiten, Unfälle, Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung (vgl. dazu ausführlich:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/BehinderteMenschen/Schwerbehinderte.html). Diese Fachserie enthält Daten über schwerbehinderte Menschen und Behinderungen, erhoben u. a. nach Altersgruppen, Geschlecht, Art und Ursachen sowie dem Grad der Behinderung.

Woher stammen die Daten aus der Beschäftigtenstatistik schwerbehinderter Menschen und welche Einschränkungen sind zu berücksichtigen?

Die Beschäftigtenstatistik schwerbehinderter Menschen basiert auf den Daten, die der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Berechnung einer u. U. fälligen Ausgleichsabgabe anzuzeigen sind. Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen Ihre Anzeige (§ 80 Abs. 2 SGB IX) jährlich bis zum 31. März bei der für Ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit einreichen.

Nach § 71 Abs. 1 SGB IX sind Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 SGB IX dazu verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Nach § 71 Abs. 1 Satz 3 müssen jedoch Arbeitgeber mit weniger als 60 Arbeitsplätzen nur zwei und mit weniger als 40 Arbeitsplätzen nur mindestens eine schwerbehinderte Person beschäftigen. Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Die Daten aus dem Anzeigeverfahren werden von den jeweils zuständigen Arbeitsagenturen dezentral elektronisch bearbeitet und geprüft und durch die Statistik der BA zentral aufbereitet und veröffentlicht.

Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen, die bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Mitarbeitern beschäftigt sind, werden über das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 2 SGB IX grundsätzlich nicht erfasst, so dass die Beschäftigungsstatistik zum Gesamtumfang der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nur eingeschränkt aussagekräftig ist.

Ergänzend zum Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 2 SGB IX wird bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten gemäß § 80 Abs. 4 SGB IX alle fünf Jahre und nur nach Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit eine repräsentative Teilerhebung über die bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen durchgeführt. Die letzte Teilerhebung wurde 2011 durchgeführt. Die Arbeitgeber waren aufgefordert, Angaben bezogen auf den Stichtag 31. Oktober 2010 zu machen. Die Veröffentlichung ist gleichzeitig mit der Statistik zum Anzeigeverfahren nach § 80 Abs. 2 SGB IX (Anzeigejahr 2010) im April 2012 erfolgt.

Diese und weitere Daten zu beschäftigten Schwerbehinderten finden Sie unter:

http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Beschaeftigung/Beschaeftigung-schwerbehinderter-Menschen/Beschaeftigung-schwerbehinderter-Menschen-Nav.html

Eine Zusammenstellung verfügbarer Daten zur Arbeitsmarktlage schwerbehinderter Menschen finden Sie auch in einer Anhangtabelle der jährlichen Sonderausgabe der Amtlichen Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit "Arbeitsmarkt 2013" auf S. 155. http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Arbeitsmarktberichte/Jahresbericht-Arbeitsmarkt-Deutschland-Nav.html

Wer zählt als arbeitslos?

Die statistische Erfassung der registrierten Arbeitslosen ist gesetzlich geregelt (v. a. § 16 SGB III). Demnach sind arbeitslose Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten demnach nicht als arbeitslos. Änderungen dieser Vorschriften durch den Gesetzgeber schlagen sich in den Daten zur Arbeitslosigkeit nieder.

Was ist mit Sonderregelungen für Ältere gemeint?

Für die Erfassung der älteren Arbeitslosen haben bis Ende 2007 Sondervorschriften gegolten (§ 428 SGB III, § 65 Abs. 4 SGB II und § 252 Abs. 8 SGB VI), die faktisch vorruhestandsähnliche Rahmenbedingungen geschaffen haben. Ältere Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II konnten unter erleichterten Bedingungen Leistungen beziehen, da sie sich nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen mussten. Entsprechend galten sie als nicht arbeitslos. Zum Jahresbeginn 2008 sind diese Sonderregelungen für Ältere mit der Folge ausgelaufen, dass über-57-jährige Leistungsbezieherinnen und -bezieher nunmehr als Arbeitslose gezählt werden. Die Statistik ist also transparenter geworden. Der seither verzeichnete Anstieg der Arbeitslosigkeit Älterer ist nicht das Ergebnis von Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, sondern fast vollständig auf diese rechtliche Änderung zurückzuführen. Wäre die bis Ende 2007 gültige Regelung noch in Kraft, hätte sich die Arbeitslosigkeit von Älteren kaum verändert.

Eine weitere Sonderregelung zur Erfassung der Arbeitslosigkeit Älterer findet sich in § 53a SGB II. Dieser Vorschrift zufolge können erwerbsfähige Leistungsberechtigte als nicht arbeitslos gelten, wenn sie nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens ein Jahr lang Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten wurde. Diese Regelung trat 2008 in Kraft und wirkt sich seit 2009 aus. Diese Personen werden in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit zur Unterbeschäftigung ausgewiesen. Die beiden Änderungen gesetzlicher Vorschriften haben auf die statistische Erfassung älterer Arbeitsloser gegenläufige Effekte: Durch den Wegfall von § 428 SGB III ist die Arbeitslosigkeit Älterer gestiegen, während die Einführung von § 53a SGB II die registrierte Arbeitslosigkeit von über-58-Jährigen reduziert.

17